

Steuerrecht

BFH: Die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 1% bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen war verfassungsgemäß

GG Art. 3 I; EStG 1997 § 17 I 1

Die Beteiligungsgrenze von 1% i. S. v. § 17 I 1 EStG ist verfassungsgemäß. (Leitsatz des Gerichts)

BFH, Urteil vom 24.10.2012 – IX R 36/11 (FG Düsseldorf), BeckRS 2013, 94196

Sachverhalt

Der Kläger veräußerte im August 2003 Anteile an einer Aktiengesellschaft, an der er zuvor zwischen 4,9% und 7% beteiligt war. Das beklagte Finanzamt erfasste zunächst den der Höhe nach unstreitigen Veräußerungsgewinn von 389.187,50 Euro im Einkommensteuerbescheid 2003 unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens mit 194.593 Euro als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 17 EStG. Mit Änderungsbescheid von März 2011 wurden die Einkünfte nur noch in Höhe von 142.187 Euro erfasst. Die Änderung erfolgte, um die Nichtsteuerbarkeit des Teils der Wertsteigerung der verkauften Aktien, der auf den Zeitraum bis zum 26.10.2000 entfiel, zu berücksichtigen. Dieses Datum entspricht dem Tag der Verkündung des Steuersenkungsgesetzes, mit welchem die relevante Beteiligungsschwelle von 10% auf 1% abgesenkt wurde. Der Kläger meint, die in 2001 eingeführte 1%-Grenze sei wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG verfassungswidrig und sein Veräußerungsgewinn mangels Rechtsgrundlage somit gänzlich steuerfrei. Einspruch und die anschließende Klage blieben ohne Erfolg. Mit der Revision macht der Kläger unverändert geltend, § 17 I 1 EStG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Entscheidung

Nach Ansicht des BFH ist die Vorschrift des § 17 I 1 EStG, wonach Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft steuerpflichtig sind, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1% beteiligt war, verfassungsgemäß. Sie bewege sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.

Der Gesetzgeber habe bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Dieser Spielraum werde unter Gleichheitsgesichtspunkten durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit begrenzt. Steuerliche Vorschriften müssten darauf abzielen, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch zu besteuern, während die Besteuerung höherer Einkommen im

Vergleich mit der Besteuerung niedriger Einkommen angemessen sein müsse. Bei der Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestandes müsse die einmal getroffene Belastungsentscheidung dann folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umgesetzt werden. Ausnahmen davon bedürften eines besonderen sachlichen Grundes.

Das BVerfG habe bereits entschieden, dass die Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens besteuert werden, eine politische Entscheidung ist, welche in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt. Der BFH respektiert, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der 1%-Grenze eine neue Systementscheidung getroffen hat, wonach § 17 EStG sicherstellen soll, dass es nicht durch Veräußerungen von Beteiligungen möglich ist, die Halbeinkünftebesteuerung auf der Ebene des Anteilseigners, der seine Anteile nicht im Betriebsvermögen hält, zu vermeiden. Zur Vermeidung von Steuerumgehungen sei eine Beteiligungs-Untergrenze von 1% im Gesamtkontext des Einkommensteuerrechts ein praktikables und gleichheitskonformes Kriterium. Auch der Umstand, dass ein prozentualer Anteil an einer Kapitalgesellschaft die Leistungsfähigkeit des Gesellschafters nur in Abhängigkeit von der Größe der Gesellschaft abbildet, mache die prozentuale Beteiligung nicht zum gleichheitswidrigen Anknüpfungspunkt für die Besteuerung.

Die steuerliche Erfassung der Wertsteigerung der Aktien zwischen der Gesetzesverkündung und dem Inkrafttreten der 1%-Grenze verstößt nach Ansicht des BFH auch nicht gegen Art. 3 GG. Vielmehr handele es sich insoweit um eine Frage des Vertrauensschutzes. Bereits das BVerfG habe in seiner Entscheidung zur rückwirkenden Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze von 25% auf 10% keine Gleichheitswidrigkeit angenommen, soweit es Wertsteigerungen zwischen Verkündung und Inkrafttreten der damaligen neuen Rechtslage betraf.

Praxisfolgen

Das Urteil bestätigt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Weiterentwicklung des Steuerrechts. Seit der Einführung der Abgeltungssteuer von 25% auf Kapitaleinkünfte ab dem Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Privatbesitz grundsätzlich auch bei einer Beteiligung von unter 1% der Besteuerung. Mit dieser Regelung im Zusammenhang stehende Fragen waren allerdings nicht Gegenstand des Urteils.

Rechtsanwältin/Steuerberaterin

Marion Sangen-Emden,

Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf